

der Staatsgerichtshof mit seinem Wort vom „bedeutsam-unvermeidlichen Wendepunkt“<sup>3228</sup> vor allem Rechnung tragen wollte<sup>3229</sup> und der ihn zur Anerkennung einer *Ebenbürtigkeit* und damit zu einer *Gleichbehandlung* der beiden Kategorien von Rechtsvorschriften auch unter dem Blickwinkel der Kundmachung gezwungen hatte<sup>3230</sup>. Geschehen ist dies aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Schweiz („im Interesse des Zollvertragspartners“<sup>3231</sup>) einerseits und „im Interesse des Rechtsstaates an der Schwelle zur Europäischen Integration“<sup>3232</sup> andererseits. Trotz des Bollwerks von Art. 67 Abs. 2 und 3 LV ist es in der Tat nicht einzusehen, aus welchem Grunde das Publizitätsniveau des Wirtschaftsvertragsrechts *unter jenem* des EWR-Rechts liegen soll, zumal das EWR-Recht zwar umfangreicher als das Wirtschaftsvertragsrecht, im Unterschied zu diesem jedoch nur z.T. unmittelbar anwendbar ist und – vor allem – *kein supranationales Recht* bildet<sup>3233</sup>;

- der Staatsgerichtshof sieht sich in Bezug auf eine Strafbestimmung des Wirtschaftsvertragsrechts im Rahmen einer Revision seiner Praxis in StGH 1999/13<sup>3234</sup> dazu veranlasst, den Grundsatz *nulla poena sine lege (scripta)* i.S.v. Art. 7 EMRK i.V.m. Art. 33 Abs. 2 LV gegen die Verfassungs- und Gesetzesrevision aus dem Jahre 1996 *de jure* deshalb durchzusetzen, weil der EMRK in StGH 1995/21 „faktisch Verfassungsrang“<sup>3235</sup> (und in der Lehre z.T. Überverfassungsrang<sup>3236</sup>)

---

3228 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49.

3229 Dies mag im Anschluss an Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 12 geschehen sein, die noch vor dem EWR-Beitritt darauf hingewiesen hatten, dass sich „die bisherige Praxis, die bilateralen Zuständigkeitsgrenzen ... nur in unregelmässigen Abständen oder von Fall zu Fall zu ziehen ... nicht fortsetzen lässt“.

3230 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49: „Schon die Durchführung dieser Vereinbarung ... bedingt, auch im Interesse des Zollvertragspartners, eine auf den aktuellen Stand gebrachte, gemäss Art 1 des EG ... nach Geltungsgrund gegliederte sowie nach Art 3 seitens Liechtensteins geprüfte ... verfassungs- und gesetzmässig kundgemachte Fassung des nach Anlage I zum ZV anwendbaren Schweizer Rechtes“.

3231 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49.

3232 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49.

3233 Siehe hierzu das 10. Kapitel Pkt. 4.1.2.1.

3234 StGH 1999/13, n. publ., Pkt. 4.2 der Entscheidungsgründe, S. 11 des Entscheidungstextes. In dieser Entscheidung hat der Staatsgerichtshof befunden, Art. 7 EMRK verlange nicht, „dass ein Straftatbestand im geschriebenen Recht enthalten ist“.

3235 StGH 1995/21, LES 1/1997 S. 28.

3236 Siehe hierzu Battliner (Volksrechte) S. 162.